

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 100

vom 11. Januar 1983

Gemeinde Binningen, Bau- und Strassenlinienplan "Leimgrubenweg"

A. Der Einwohnerrat Binningen hat an seiner Sitzung vom 17. März 1980 den Bau- und Strassenlinienplan "Leimgrubenweg" [zwischen "Im Kirschgarten" und "Im Tschuppbaumacker"] beschlossen.

B. Die Öffentliche Planaufgabe wurde vom 19. April bis 18. Mai 1982 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt sowie im Binninger-Anzeiger bekanntgemacht. Sämtlichen Grundeigentümern, die von den Bau- und Strassenlinien betroffen sind, wurde mit eingeschriebenem Brief von der Planaufgabe Kenntnis gegeben. Es wurden keine Einsprachen erhoben.

C. Mit Schreiben vom 1. Oktober 1982 [Eingang: 7. Oktober 1982] ersucht der Gemeinderat Binningen um die regierungsrätliche Genehmigung des Bau- und Strassenlinienplanes "Leimgrubenweg". Für weitere Einzelheiten wird auf den Akteneinhalt und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassen-

linienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Hinsicht sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss des Einwohnerrates Binningen vom 17. März 1980 - betreffend den Bau- und Strassenlinienplan "Leimgrubenweg" [zwischen "Im Kirschgarten" und "Im Tschuppbaumacker"] - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 11/BSP/52/0 und 11/eBS/3/1 [Situationsplan 1:500] versehenen Exemplare des Bau- und Strassenlinienplanes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen, 4102 Binningen
 Bauverwaltung Binningen, 4102 Binningen
 Kreisgeometerbüro Binningen,
 Weihermattstrasse 2, 4102 Binningen

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Baupolizeiamt [2]

Vermessungsamt

Planungsamt [6]

Baudirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital 'C' followed by a series of connected, flowing strokes that end in a small hook.